

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1971

Nummer 44

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	14. 9. 1971	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	316
20302	22. 9. 1971	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	316
2124 2011	17. 9. 1971	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	317
223	5. 10. 1971	Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen — Hochschulbibliotheksgebührengesetz (HBiblGebG) —	320
805	21. 9. 1971	Neunte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	319
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	319

20302

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts
für den Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 67 und des § 68 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten

1. für Leiter und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter untere Schulaufsichtsbehörden sind,
den Schulämtern,
2. für die Leiter und Lehrer an den nicht unter Nr. 1 und Nr. 3 aufgeführten Schulformen, für die Leiter und Lehrer an den staatlichen Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen und unter Nr. 1 aufgeführten Schulformen sowie für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs
den Regierungspräsidenten,
3. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, für die zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gehörenden Beamten der Besoldungsgruppe A 13, für die Leiter und Lehrer und sonstigen im Landesdienst stehenden Beamten an Gymnasien und an den staatlichen Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium
den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
und dem Regierungspräsidenten in Detmold,
4. für die beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf (einschließlich der Außenstellen) beschäftigten Beamten
dem Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf,
5. für die bei der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates in Bonn beschäftigten Beamten
dem Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates in Bonn.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 28. November 1968 (GV. NW. S. 429) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 316.

20302

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts
für den Geschäftsbereich des
Ministers für Wissenschaft und Forschung**

Vom 22. September 1971

Auf Grund des § 67 und des § 68 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten für die Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 sowie für die zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gehörenden Beamten der Besoldungsgruppe A 13

1. an den wissenschaftlichen Hochschulen
den Rektoren oder Hochschulpräsidenten,
2. an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und den Musikhochschulen
den Direktoren,
3. an den Fachhochschulen
den Rektoren,
4. an der Sozialakademie Dortmund
dem Leiter,
5. an dem Bibliothekarlehreinstitut Köln
dem Direktor,
6. an dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig, Bonn
dem Direktor.

§ 2

Die Übertragung der Befugnisse auf die Fachhochschulen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 28. November 1968 (GV. NW. S. 429) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1971

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 316.

2124
2011

**Verordnung
zur Änderung der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. September 1971

Aufgrund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 (GV. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1968 (GV. NW. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden | 90,— bis 180,— DM |
| 2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden | 105,— bis 210,— DM |
| 3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden | 110,— bis 220,— DM |
| 4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden | 65,— bis 130,— DM |
| 5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Anstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, bis zu 6 Stunden Dauer | 45,— bis 90,— DM |
| 6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 5 | 6,— bis 12,— DM |
| 7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln der Kinder
für jede angefangene Stunde bei Tage
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte | 6,— bis 12,— DM |
| Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom elften Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren. Dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht. | |
| 8. für jeden sonstigen beruflichen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen
für jede angefangene Stunde bei Tage
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte | 6,50 bis 12,— DM |
| 9. für eine ärztlich angeordnete Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
für jede angefangene Stunde
an Sonn- und Feiertagen oder für eine Nachtwache das Doppelte | 4,50 bis 6,50 DM |
| 10. für eine Raterteilung | |
| a) durch Fernsprecher | 3,50 bis 5,50 DM |
| b) in der Wohnung der Hebamme
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte | 5,50 bis 6,50 DM |

11. für jede Untersuchung vor der Geburt in der Wohnung der Hebamme . . .	8,50 bis 17,— DM
12. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch	3,50 bis 5,50 DM
13. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe	3,50 bis 5,50 DM
14. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt	3,— bis 6,— DM
15. für die auf ärztliche Anordnung einer Schwangeren erteilte Gymnastik je Unterrichtsstunde (30 Minuten)	
a) bei Gruppengymnastik	4,— bis 5,— DM
b) bei Einzelgymnastik	8,— bis 10,— DM

(2) Die im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6. Diese Gebühren erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und der Kinder zugezogen wurde bzw. Hilfe leisten konnte.

(3) Wird die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt in eine Anstalt überwiesen oder wird die Hebamme erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes zugezogen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 gewährt.

(4) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird 0,35 DM durch 0,60 DM ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 wird 10,— DM durch 13,— DM ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

— GV. NW. 1971 S. 317.

805

**Neunte Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

Vom 21. September 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

Erlaubnisbehörden im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) sind für:

1. die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VbF genannten Anlagen
 - a) die Baugenehmigungsbehörden, sofern die Errichtung oder die Veränderung dieser Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen,
 - b) im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Stellen, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) der Eisenbahnaufsicht unterstehen;
2. die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF genannten Anlagen
 - a) der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken,
 - b) im übrigen die Regierungspräsidenten.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des § 6a, des § 6b Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 VbF sowie der Nummer 2.235.8 des Anhangs I zur VbF sind:

1. sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu treffen ist, die
 - einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VbF oder
 - einer diese Erlaubnis einschließenden Genehmigung nach §§ 16 oder 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder einer Baugenehmigung bedarf,
 die für die Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung zuständigen Behörden,
2. im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Stellen, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) der Eisenbahnaufsicht unterstehen.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 6b Abs. 2 und des § 11a Abs. 1 VbF ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 4

Zuständige Behörden für

1. die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 VbF
 2. die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 17 Abs. 2 VbF
- sind die Regierungspräsidenten.

§ 5

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 VbF sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten

1. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 5. Juli 1960 (GV. NW. S. 210),
2. die Verordnung zur Ausführung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 2. Februar 1965 (GV. NW. S. 21)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1971 S. 319.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnaher Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— GV. NW. 1971 S. 319.

223

**Gesetz
über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Hochschulbibliotheksgesetz (HBibG) —
Vom 5. Oktober 1971**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hochschulbibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Tonträger, Bildträger und sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschulbibliotheken.

§ 2

Gebührenerhebung

Bei der Benutzung der Hochschulbibliotheken werden nur Gebühren erhoben für die

1. Erteilung von Auskünften,
2. Überschreitung der Leihfristen.

§ 3

Erteilung von Auskünften

Für die Erteilung schriftlicher bibliographischer oder entsprechender Auskünfte sowie für die Anfertigung von Auszügen aus Büchern wird eine Gebühr in Höhe von 10,— DM für jede aufgewandte Arbeitsstunde, mindestens jedoch in Höhe von 3,— DM, erhoben.

§ 4

Überschreitung der Leihfrist

Bei einer Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 10 Tagen 1,— DM für jedes Buch,
bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 20 Tagen weitere 2,— DM für jedes Buch,
bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 30 Tagen weitere 3,— DM für jedes Buch.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Übersendung der schriftlichen Auskunft oder bei der Rückgabe des Buches, spätestens mit Ablauf der in § 4 genannten Fristen fällig.

§ 6

Gebührenbefreiung

Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 7

Erstattung besonderer Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen sind zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere Kosten für die Versendung von Büchern an Benutzer.

(2) Für die Anfertigung von Vervielfältigungen (z. B. Ablichtungen, Übertragungen von Tonträgern und Bildträgern) sind die Selbstkosten zu erstatten.

§ 8

Übergangsvorschrift

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, können nach den bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

(L. S.)

— GV. NW. 1971 S. 320.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.